

**GEMEINDE BOVENAU**  
KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE

**FLÄCHENNUTZUNGSPLAN**

**6. ÄNDERUNG**

FÜR DAS GEBIET  
NÖRDLICH DER „RENSBURGER STRASSE (L 47)“  
UND  
WESTLICH DER „SEHESTEDTER STRASSE (K 94)“

**ERLÄUTERUNGSBERICHT**

## I. RECHTLICHE GRUNDLAGEN DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

Für die Aufstellung der **6. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Bovenau**, Kreis Rendsburg-Eckernförde, sind folgende Rechtsgrundlagen maßgebend:

1. Das **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141).
2. Das **Gesetz über die Landesplanung (Landesplanungsgesetz)** in der Fassung vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 232).
3. Der **Regionalplan für den Planungsraum III des Landes Schleswig-Holstein -Kreisfreie Städte Kiel und Neumünster, Kreise Rendsburg-Eckernförde und Plön-**  
Bekanntmachung des Ministerpräsidenten -Landesplanungsbehörde- vom 20. November 1975 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1175, berichtigt 1976, S. 69).
4. Die **Fortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum III des Landes Schleswig-Holstein -Kreisfreie Städte Kiel und Neumünster, Kreise Rendsburg-Eckernförde und Plön-**  
Bekanntmachung der Ministerpräsidentin -Landesplanungsbehörde- vom 17. August 1998.
5. Die **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO-)** in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132).
6. Der **Beschluss der Bovenauer Gemeindevertretung vom 09.08.00**..... über die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes von Bovenau.

## II. ANLASS DER PLANUNG

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Bovenau, Kreis Rendsburg-Eckernförde, bedarf der Änderung, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten.

Leitvorstellungen zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes sind zum einen die Schaffung einer Möglichkeit zur Neuerrichtung einer Seniorenwohnanlage mit einer entsprechenden Freiflächenzuordnung und zum anderen die Darstellung von Ausgleichsflächen („Öko-Konto“) zur Durchführung von Ersatzmaßnahmen u.a. für die durch den geplanten Neubau der v.g. Seniorenwohnanlage und für die durch die Neubebauung im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am Hünengrab“, das südlich an die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft angrenzt, entstehenden Eingriffe in die Natur und Landschaft.

Zur detaillierten Regelung der Planungsziele sowie im Interesse der allgemeinen Akzeptanz des geplanten Neubaus der Seniorenwohnanlage wird die **zeitgleiche** Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am Hünengrab“ der Gemeinde Bovenau mit der Festsetzung konkreter Planungsdetails für die geplante Neubebauung und den Festsetzungen für die erforderlichen Eingriffs-/Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt.

### III. GELTUNGSBEREICH DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

Der räumliche Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bovenau liegt nördlich der „Rendsburger Straße (L 47)“ und westlich der „Sehestedter Straße“ (K 94) am nordwestlichen Ortsrand Bovenaus und umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 6,2 Hektar.

Er gliedert sich an den bebauten Siedlungsbereich an und rundet die vorhandene Ortslage ab.

Im Geltungsbereich sind ca. 1,3 ha als Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Parkanlage -öffentlich-“ nördlich und südlich der für den Standort der geplanten Seniorenwohnanlage vorgesehenen, ca. 0,5 ha großen Sonderbaufläche dargestellt.

Die restliche, ca. 4,4 ha große Teilfläche im Norden des Geltungsbereiches ist als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen und soll als „Öko-Konto“ für auszugleichende Eingriffe dienen.

### IV. VORHANDENE UND GEPLANTE NUTZUNGEN

Bis auf einen Teilbereich am westlichen Rand der „Sehestedter Straße (K 94)“, der als Ausgleichsfläche für die unvermeidbaren Eingriffe im Rahmen der Erschließung und Bebauung der Flächen im Bebauungsplangebiet Nr. 2 „Hofstelle Ströh und westliche Flächen“ nachgewiesen werden musste, wird die Gesamtfläche des räumlichen Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung zurzeit landwirtschaftlich genutzt.

Im westlichen Teil des Geltungsbereiches ist eine ca. 0,5 ha große Sonderbaufläche (S) dargestellt, die als Standort für eine Seniorenwohnanlage ausgewählt wurde. Durch die Neuerrichtung der Wohnanlage soll in Verbindung mit der zukünftig östlich angrenzenden Wohnbebauung die Abrundung der Ortslage erreicht werden. Zudem wird ein neuer Ortsrand gebildet.

Die nördlich (1,1 ha) und südlich (0,2 ha) der dargestellten Sonderbaufläche gelegenen Grünflächen werden mit der Zweckbestimmung „Parkanlage, öffentlich“ versehen und sollen als naturnah gestaltete, extensive Rasen-/Wiesenflächen z.T. mit Einzelbäumen und Baumgruppen angelegt werden.

Während die südliche Grünfläche ein naturnah gestaltetes Regenrückhaltebecken aufnehmen soll, ist für die nördliche Grünfläche die Anlage eines naturnah gestalteten Parks, der insbesondere den Bewohnern der Seniorenwohnanlage als Naherholungsfläche dienen soll, vorgesehen.

Die am Nordrand des Geltungsbereiches dargestellte, ca. 4,4 ha große Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist bis auf einen v.g. Bereich am Westrand der „Sehestedter Straße“ als „Öko-Konto“ vorgesehen.

Diese Fläche wird für Ausgleichsmaßnahmen, die für zukünftige Eingriffe nachzuweisen sind, vorgehalten und anteilig aus der intensiv-landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen. Ein erster Teilbereich ist z.B. für die durch die Erschließung und Neubebauung der Flächen des Bebauungsplanes Nr. 5 verursachten, unvermeidbaren Eingriffe erforderlich.

## **V. ERSCHLIESSUNG, VER- UND ENTSORGUNG**

Die dargestellte Sonderbaufläche für die geplante Errichtung der Seniorenwohnanlage soll durch eine Verlängerung der vorhandenen Haupterschließungsstraße für die Wohnbauflächen des östlich gelegenen Bebauungsplangebietes Nr. 2 „Hofstelle Ströh und westliche Flächen“ („Ahornallee“) erschlossen werden.

Dieses westliche Teilstück der „Ahornallee“ wird gleichzeitig die Erschließung der im Bebauungsplangebiet Nr. 5 „Am Hünengrab“ geplanten Wohnbaugrundstücke übernehmen.

Die Erschließung der geplanten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist für den östlichen Teil durch den bereits angelegten Redder gewährleistet.

Durch eine Verlängerung des Redders bis zum westlich des Geltungsbereiches gelegenen Wirtschaftsweg soll auch der westliche Teil der Ausgleichsfläche erschlossen und ein Rundwanderwegsystem erzeugt werden.

Die Stromversorgung wird durch die SCHLESWAG sichergestellt.

Für die Wasserversorgung ist eine zentrale Versorgungsanlage vorhanden.

Die Abwasserbeseitigung des Geltungsbereiches ist durch den Anschluss an das zentrale Entwässerungssystem mit Klärteichanlage gewährleistet. Die vorhandene Aufnahmekapazität ist ausreichend.

## **VI. EINGRIFFE IN DIE NATUR UND LANDSCHAFT SOWIE ERSATZMASSNAHMEN**

Durch die geplante Neubebauung mit der Seniorenwohnanlage sowie den damit einhergehenden Erschließungsmaßnahmen werden Eingriffe in die Natur und Landschaft verursacht, die auszugleichen sind.

Im Rahmen der Aufstellung eines Grünordnungsplanes zum Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Bovenau wird in Anlehnung an die Anlage des Gemeinsamen Runderlasses des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten („Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“) vom 03. Juli 1998 eine Eingriffs-/Ausgleichsermittlung mit der Feststellung der zu kompensierenden Eingriffe durchgeführt.

Der erforderliche Ausgleich mit den durchzuführenden Ersatzmaßnahmen wird überwiegend in der als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft nachgewiesen.  
Ein Teilausgleich ist nach dem v.g. Runderlass durch die Anlage naturnaher, öffentlicher Grünflächen (Parkanlage) zulässig.

Der Landschaftsplan der Gemeinde Bovenau 1998 wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung endgültig festgestellt.

Bei der Auswahl geeigneter Ausgleichsflächen wurden die Ergebnisse der Landschaftsplanung mit den entsprechenden Empfehlungen bzw. Vorgaben berücksichtigt. Die Art der Einzelmaßnahmen in den Ersatzflächen soll durch eine Übernahme geeigneter Festsetzungen aus dem Grünordnungsplan in den verbindlichen Bauleitplan (Bebauungsplan Nr. 5 „Am Hünengrab“) konkretisiert werden.

Die durch die geplante Bebauung der Sonderbauflächen verursachten Eingriffe in die Natur und Landschaft sind unvermeidbar, aber minimiert und werden ausgeglichen.

## VII. SCHLUSSBEMERKUNG

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bovenau stellt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung und der örtlichen Besonderheiten die von der Gemeinde Bovenau angestrebte städtebauliche Entwicklung dar.

Auf die vorhandenen örtlichen Gegebenheiten und die Erhaltung des ländlich geprägten Charakters der Gemeinde sowie das Erfordernis der Berücksichtigung der Einbindung der überplanten Flächen in die Landschaft wurde bei der Festlegung der Ziele besondere Rücksicht genommen.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft durch die zukünftige Bebauung sind minimiert und werden durch Maßnahmen, die die Planungsabsichten des festgestellten Landschaftsplanes umsetzen, ausgeglichen.

**Der Erläuterungsbericht wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 9.8.00 gebilligt.**

D-25796 Bovenau, den 28.8.00



Jürgen Liebsch  
Bürgermeister

